

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2494

vom 15. Dezember 1998

Gemeinde Ormalingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde im Zusammenhang mit der Neuvermessung des Baugebietes der Gemeinde Ormalingen initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Dezember 1995 vorgenommen. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand 30. Juli 1996). Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Ormalingen festgelegt worden.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 1997. Die Einsprachefrist dauerte vom 26. Juni bis 28. Juli 1997. Die Gemeinde hat die Auflage ebenfalls bekanntgemacht. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 19. Juni 1997 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von der Waldgrenzenkarte betroffen sind, über die Auflage in Kenntnis gesetzt. Die Auflagefrist wurde für einen Grundeigentümer mit Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde bis zum 4. August 1997 verlängert, da die Adresse aus dem Grundbuchauszug nicht mehr aktuell war und der Betroffene erst eine Woche später auf das Auflageverfahren hingewiesen werden konnte.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist hat [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] frist- und formgerecht Einsprache erhoben. Die Einsprachebehandlung fand am 27. August 1997 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

Die durch die Einsprecherin bezüglich der Waldfeststellung vorgebrachten Argumente konnten nur in einem Teilbereich berücksichtigt werden. Der Entwurf der Waldgrenzenkarte wurde entsprechend geändert. Aufgrund der Genehmigung des Bau-, Strassenlinien- und Waldbaulinienplans „Horn und Rebgrasse“ (mit Ausnahme) in der Gemeinde Ormalingen

durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vom 24. November 1998 hat die Einsprecherin ihre Einsprache mit Schreiben vom 1. Dezember 1998 zurückgezogen.

IV. Erwägungen

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald“.... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Ormalingen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

V. Entscheide

- ://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Ormalingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 46 WGK 1/0, Nummer 1 von 3 bis Nummer 3 von 3 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Ormalingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

3. Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Ormalingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Waldgrenzen gemäss den Waldgrenzenkarten vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
4. Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3 erwähnten Waldgrenzen im Grundbuch nachzutragen.
5. Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, der Einwohnergemeinde Ormalingen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - Gemeinderat, 4466 Ormalingen
 - Kurt Weber, Gemeindeförster, Hauptstrasse 136, 4466 Ormalingen
 - Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Forstamt beider Basel (2) (mit 5 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

